









# Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger Nr. 147, Donnerstag, 21. März 1901. (Abend-Ausgabe.)

## Königreich Sachsen.

\* Leipzig, 21. März. Auf die Anfrage des Civiloberhaupten einer Ortscomission, wie als „beamter“ Arzt im Sinne des § 23, 62.4 und 65.6 der Lehrordnung anzusehen sei, hat das Königl. Kreisgericht in seiner Ururkunde ausdrücklich die Meinung der Ärzte zu verneinen, die in einem öffentlichen Amt des Staates oder einer Gemeinde angestellt sind, wie *Bürgermeister, Richter, Polizei, Kämmerer, Bezirks- und Bergleute*, sowie durch den Vertrag — mit dem Siegel in Leipzig — erzeugt haben. Die detaillierte Zeitschrift hat das Conditorsseminar aus der Börsen- und Conditors-Juris (Jugend-Juris) zu Wittenberg in Gewissheit von § 100 u. Absch 2 Lehrordnungsbestimmung aufgestellt.

\* Leipzig, 21. März. Nach einer Entscheidung des Königlich-Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, I. Senat, ist die Entschließung der Verwaltungsbüro über Verlängerung einer Frist zu einer kampflosen Fortsetzung nicht anfechtbar durch Aufstufung auf Grund des Gesetzes über die Verwaltungsbefreiung vom 19. Juli 1900.

\* Leipzig, 21. März. Über die Synodalwahl im

Kreis IX bringt das *Neue Sachsische Kirchenblatt* (Herausgeber P. Krüger) folgende interessante Mitteilungen: Die Synodalwahl im wissenschaftlichen Leipzig-Wahlkreis IX hat zu einem Wahlkampf geführt. Deswegen, jahe bei dem Interesse, welches in diesen Kreisen, wie

in Leipzig, an diesem Tag von Menschenwesen, gerade an dieser Wahl genommen

wurde, und bei der Furcht vor Missdeutungen in einer eingehenden Berichtigung des Wahlbehanges unangängig. Der Proses, an

welchem der Protest einsetzt, ist der II. Wahlkampf. Darin wurden folgende Stimmzettel abgegeben: 29 für P. Krüger,

28 für Schmidtmann, 27 und 1 wählte. In der — befreit

— Annahme, daß der rechte Zettel eine gültige Stimme

ist, hatte der Wahlkommissar nicht sowohl den hier tatsächlich

mit absoluter Mehrheit gewählten P. Krüger als gewählt pro-

grammatisch, sondern einen III. Wahlkampf und, da dieser Stimm-

zettel ebenso abweichen sollte, obwohl er nicht für

Abschaffung Soll aufsteht. Diese Fortsetzung des Wahlkam-

pfs ist ungültig. D. Krüger schied aus, und das Kirchengericht berief D. Schmidtmann in sein Soll auf. Diese Fortsetzung des Wahlkam-

pfs über den II. Wahlkampf wurde nun als ungültig

bestanden. Im Grunde ist die Frage schon durch die Synode

selbst in einem ganz anderen, am nicht so jungen congruenten

Präkongress im Jahre 1886 entschieden. Damals waren in

einem Deutschen Wahlkreis in I. Wahlkampf 13 Stimmen für

Konfessoralech. Sup. D. Schmidtmann, 11 für P. Krüger, 1 für

Überhauptprediger D. Schmidtmann und 1 weiter Zettel abgegeben

wurden. Auch damals hielt der Commissar diesen weiteren Zettel

für gültig, ordnete einen II. und III. Wahlkampf und, nachdem diese Stimmengleichheit ergeben hatten, Entscheidung durch das

Zoll an, welches für D. Krüger entfiel. Über die Synode er-

klärte den rechten Zettel und demgemäß die weiteren Wahlzähler

für ungültig. D. Krüger schied aus, und das Kirchengericht berief

D. Schmidtmann in sein Soll auf. Diese Fortsetzung des Wahlkam-

pfs über den II. Wahlkampf wurde nun als ungültig

bestanden. Im Grunde ist die Frage schon durch die Synode

selbst in einem ganz anderen, am nicht so jungen congruenten

Präkongress im Jahre 1886 entschieden. Damals waren in

einem Deutschen Wahlkreis in I. Wahlkampf 13 Stimmen für

Konfessoralech. Sup. D. Schmidtmann, 11 für P. Krüger, 1 für

Überhauptprediger D. Schmidtmann und 1 weiter Zettel abgegeben

wurden. Auch damals hielt der Commissar diesen weiteren Zettel

für gültig, ordnete einen II. und III. Wahlkampf und, nachdem diese Stimmengleichheit ergeben hatten, Entscheidung durch das

Zoll an, welches für D. Krüger entfiel. Über die Synode er-

klärte den rechten Zettel und demgemäß die weiteren Wahlzähler

für ungültig. D. Krüger schied aus, und das Kirchengericht berief

D. Schmidtmann in sein Soll auf. Diese Fortsetzung des Wahlkam-

pfs über den II. Wahlkampf wurde nun als ungültig

bestanden. Im Grunde ist die Frage schon durch die Synode

selbst in einem ganz anderen, am nicht so jungen congruenten

Präkongress im Jahre 1886 entschieden. Damals waren in

einem Deutschen Wahlkreis in I. Wahlkampf 13 Stimmen für

Konfessoralech. Sup. D. Schmidtmann, 11 für P. Krüger, 1 für

Überhauptprediger D. Schmidtmann und 1 weiter Zettel abgegeben

wurden. Auch damals hielt der Commissar diesen weiteren Zettel

für gültig, ordnete einen II. und III. Wahlkampf und, nachdem diese Stimmengleichheit ergeben hatten, Entscheidung durch das

Zoll an, welches für D. Krüger entfiel. Über die Synode er-

klärte den rechten Zettel und demgemäß die weiteren Wahlzähler

für ungültig. D. Krüger schied aus, und das Kirchengericht berief

D. Schmidtmann in sein Soll auf. Diese Fortsetzung des Wahlkam-

pfs über den II. Wahlkampf wurde nun als ungültig

bestanden. Im Grunde ist die Frage schon durch die Synode

selbst in einem ganz anderen, am nicht so jungen congruenten

Präkongress im Jahre 1886 entschieden. Damals waren in

einem Deutschen Wahlkreis in I. Wahlkampf 13 Stimmen für

Konfessoralech. Sup. D. Schmidtmann, 11 für P. Krüger, 1 für

Überhauptprediger D. Schmidtmann und 1 weiter Zettel abgegeben

wurden. Auch damals hielt der Commissar diesen weiteren Zettel

für gültig, ordnete einen II. und III. Wahlkampf und, nachdem diese Stimmengleichheit ergeben hatten, Entscheidung durch das

Zoll an, welches für D. Krüger entfiel. Über die Synode er-

klärte den rechten Zettel und demgemäß die weiteren Wahlzähler

für ungültig. D. Krüger schied aus, und das Kirchengericht berief

D. Schmidtmann in sein Soll auf. Diese Fortsetzung des Wahlkam-

pfs über den II. Wahlkampf wurde nun als ungültig

bestanden. Im Grunde ist die Frage schon durch die Synode

selbst in einem ganz anderen, am nicht so jungen congruenten

Präkongress im Jahre 1886 entschieden. Damals waren in

einem Deutschen Wahlkreis in I. Wahlkampf 13 Stimmen für

Konfessoralech. Sup. D. Schmidtmann, 11 für P. Krüger, 1 für

Überhauptprediger D. Schmidtmann und 1 weiter Zettel abgegeben

wurden. Auch damals hielt der Commissar diesen weiteren Zettel

für gültig, ordnete einen II. und III. Wahlkampf und, nachdem diese Stimmengleichheit ergeben hatten, Entscheidung durch das

Zoll an, welches für D. Krüger entfiel. Über die Synode er-

klärte den rechten Zettel und demgemäß die weiteren Wahlzähler

für ungültig. D. Krüger schied aus, und das Kirchengericht berief

D. Schmidtmann in sein Soll auf. Diese Fortsetzung des Wahlkam-

pfs über den II. Wahlkampf wurde nun als ungültig

bestanden. Im Grunde ist die Frage schon durch die Synode

selbst in einem ganz anderen, am nicht so jungen congruenten

Präkongress im Jahre 1886 entschieden. Damals waren in

einem Deutschen Wahlkreis in I. Wahlkampf 13 Stimmen für

Konfessoralech. Sup. D. Schmidtmann, 11 für P. Krüger, 1 für

Überhauptprediger D. Schmidtmann und 1 weiter Zettel abgegeben

wurden. Auch damals hielt der Commissar diesen weiteren Zettel

für gültig, ordnete einen II. und III. Wahlkampf und, nachdem diese Stimmengleichheit ergeben hatten, Entscheidung durch das

Zoll an, welches für D. Krüger entfiel. Über die Synode er-

klärte den rechten Zettel und demgemäß die weiteren Wahlzähler

für ungültig. D. Krüger schied aus, und das Kirchengericht berief

D. Schmidtmann in sein Soll auf. Diese Fortsetzung des Wahlkam-

pfs über den II. Wahlkampf wurde nun als ungültig

bestanden. Im Grunde ist die Frage schon durch die Synode

selbst in einem ganz anderen, am nicht so jungen congruenten

Präkongress im Jahre 1886 entschieden. Damals waren in

einem Deutschen Wahlkreis in I. Wahlkampf 13 Stimmen für

Konfessoralech. Sup. D. Schmidtmann, 11 für P. Krüger, 1 für

Überhauptprediger D. Schmidtmann und 1 weiter Zettel abgegeben

wurden. Auch damals hielt der Commissar diesen weiteren Zettel

für gültig, ordnete einen II. und III. Wahlkampf und, nachdem diese Stimmengleichheit ergeben hatten, Entscheidung durch das

Zoll an, welches für D. Krüger entfiel. Über die Synode er-

klärte den rechten Zettel und demgemäß die weiteren Wahlzähler

für ungültig. D. Krüger schied aus, und das Kirchengericht berief

D. Schmidtmann in sein Soll auf. Diese Fortsetzung des Wahlkam-

pfs über den II. Wahlkampf wurde nun als ungültig

bestanden. Im Grunde ist die Frage schon durch die Synode

selbst in einem ganz anderen, am nicht so jungen congruenten

Präkongress im Jahre 1886 entschieden. Damals waren in

einem Deutschen Wahlkreis in I. Wahlkampf 13 Stimmen für

Konfessoralech. Sup. D. Schmidtmann, 11 für P. Krüger, 1 für

Überhauptprediger D. Schmidtmann und 1 weiter Zettel abgegeben

wurden. Auch damals hielt der Commissar diesen weiteren Zettel

für gültig, ordnete einen II. und III. Wahlkampf und, nachdem diese Stimmengleichheit ergeben hatten, Entscheidung durch das

Zoll an, welches für D. Krüger entfiel. Über die Synode er-

klärte den rechten Zettel und demgemäß die weiteren Wahlzähler

für ungültig. D. Krüger schied aus, und das Kirchengericht berief

D. Schmidtmann in sein Soll auf. Diese Fortsetzung des Wahlkam-

pfs über den II. Wahlkampf wurde nun als ungültig

bestanden. Im Grunde ist die Frage schon durch die Synode

selbst in einem ganz anderen, am nicht so jungen congruenten

Präkongress im Jahre 1886 entschieden. Damals waren in

einem Deutschen Wahlkreis in I. Wahlkampf 13 Stimmen für

Konfessoralech. Sup. D. Schmidtmann, 11 für P. Krüger, 1 für

Überhauptprediger D. Schmidtmann und 1 weiter Zettel abgegeben

wurden. Auch damals hielt der Commissar diesen weiteren Zettel

für gültig, ordnete einen II. und III. Wahlkampf und, nachdem diese Stimmengleichheit ergeben hatten, Entscheidung durch das

Zoll an, welches für D. Krüger entfiel. Über die Synode er-

klärte den rechten Zettel und demgemäß die weiteren Wahlzähler

für ungültig. D. Krüger schied aus, und das Kirchengericht berief

D. Schmidtmann in sein Soll auf. Diese Fortsetzung des Wahlkam-

pfs über den II. Wahlkampf wurde nun als ungültig

bestanden. Im Grunde ist die Frage schon durch die Synode

selbst in einem ganz anderen, am nicht so jungen congruenten

Präkongress im Jahre 1886 entschieden. Damals waren in

einem Deutschen Wahlkreis in I





